

**Wiederholung der Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 94 A „Bebauung zwischen Kirchsee und Schellhorner Straße“ vom 18.11.2015 im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgrund des Fehlens eines Hinweises auf die im Bebauungsplan genannten und im Bauamt einsehbaren DIN Normen:**

**Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 94 A der Stadt Preetz „Bebauung zwischen Kirchsee und Schellhorner Straße“ für den Bereich östlich des Kirchsees, südlich des Kirchseeparks, westlich der Schellhorner Straße bis zur Zufahrt der Grundstücke Schellhorner Straße 54 bis 54 a, abschließend mit der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Schellhorner Straße 54 a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17. November 2015 den Bebauungsplan Nr. 94 A der Stadt Preetz für den Bereich östlich des Kirchsees, südlich des Kirchseeparks, westlich der Schellhorner Straße bis zur Zufahrt der Grundstücke Schellhorner Straße 54 bis 54 a, abschließend mit der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Schellhorner Straße 54 a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs.4 Baugesetzbuch rückwirkend mit Beginn des 21. November 2015 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Die im Bebauungsplan genannte DIN 4109 und das Beiblatt 1 zur DIN 4109 können dort ebenfalls eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 19. Juli 2016

L. S.

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 A „Bebauung zwischen Kirchsee und Schellhorner Straße“



Auszug aus der Liegenschaftskarte, ©Vermessungs- und Katasterverwaltung S.-H., 2015